Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9411**

17. Wahlperiode 25. 04. 2012

Antrag

der Abgeordneten Halina Wawzyniak, Diana Golze, Jan Korte, Agnes Alpers, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Matthias W. Birkwald, Dr. Martina Bunge, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Ulla Jelpke, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Petra Pau, Jens Petermann, Yvonne Ploetz, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Raju Sharma, Dr. Petra Sitte, Frank Tempel, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Internetfähige Computer gehören zum soziokulturellen Existenzminimum

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sicherstellt, dass ein internetfähiger Computer in Form eines Sonderbedarfs nach § 24 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) als Bestandteil des soziokulturellen Existenzminimums anerkannt wird und über den jeder Mensch orts- und zeitunabhängig sowie unpfändbar verfügen kann.

Berlin, den 25. April 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Der technologische Fortschritt in den letzten 20 Jahren hat vor allem in der Medien- und Telekommunikationstechnologie Entwicklungen in Gang gesetzt, die bereits jetzt die gesellschaftlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bürgerinnen und Bürger nachhaltig beeinflussen. Dieser Prozess der Digitalisierung in der Gesellschaft prägt schon heute viele Bereiche des Lebens unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Alltäglichen und durchdringt Handlungen des Alltags auf der Stufe der Selbstverständlichkeit. Obschon sich die Entwicklung erst am Anfang befindet, sind die damit verbundenen Möglichkeiten und Chancen für die Gesellschaft insgesamt und jede einzelne Bürgerin und jeden einzelnen Bürger unüberschaubar.

Die markanteste Ausprägung dieser durch technologischen Fortschritt bedingten gesellschaftlichen Veränderung sind das Internet und die diese weltweit einmalige, homogene Infrastruktur nutzenden Dienste. Waren es zu Beginn der Entwicklung zum allgemeinen (kommerziellen) Massenmedium hauptsächlich Einzelhändler, die ihre Angebote online und dann teilweise unter vollständiger Aufgabe ihres stationären Filialgeschäfts verfügbar gemacht haben, erfasste der

Trend zunehmend alle Lebensbereiche und Branchen wie Versicherungen, Banken, Stromanbieter, Telekommunikationsdienstleister, Tageszeitungen, Fern- und Weiterbildungsinstitute. Dabei ist inzwischen insgesamt eine deutliche Verschiebung bis hin zur Auflösung klassischer Handlungs- und Informationsalternativen zugunsten digitaler Angebote zu beobachten.

Die stets präsente, grenzenlose, vielfach ungefilterte und unzensierte Verfügbarkeit von Kultur, Wissen und Informationen, die Möglichkeiten des Austauschs bei der Meinungs- und Willensbildung, die Bildung regional unbegrenzter sozialer Netzwerke bis hin zur politischen Teilhabe prägen das Internet und dessen Nutzung durch Bürgerinnen und Bürger im Privat- und Berufsleben inzwischen dominanter als die primär von wirtschaftlichen Interessen geleiteten Angebote. Es haben sich Strukturen gebildet, die gar kein oder jedenfalls kein qualitatives oder quantitatives Äquivalent mehr zu Angeboten und Möglichkeiten außerhalb des Internets haben.

Auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung, der Justiz und der Gesetzgebung lässt sich diese Entwicklung beobachten. Verwaltungen stellen Informationen, Formulare und Kontaktdaten sowie die Möglichkeit zur elektronischen Kontaktaufnahme außerhalb von Sprechzeiten zur Verfügung. Schon jetzt werden bestimmte elektronisch übermittelte Anfragen bis hin zur Steuererklärung bevorzugt bearbeitet. Gesetze und Verordnungen werden nicht nur online aktuell bereitgestellt, auch die Verkündung und Veröffentlichung wird schrittweise auf elektronische Medien, wie den elektronischen Bundesanzeiger, und zu Lasten der Druckfassung umgestellt. Der elektronische Mahnantrag, Justiz-Auktionsplattformen für Zwangsversteigerungen, abgesicherte elektronische Kommunikation mit Behörden durch Projekte wie „De-Mail“ und das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) oder die Möglichkeit, Petitionen beim Deutschen Bundestag online einzureichen, demonstrieren eine deutliche Tendenz zur verstärkten Nutzung elektronischer Kommunikationswege, die langfristig klassische Mittel und Wege zurückdrängen. Auch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, die einen besonderen Informations- und Aufklärungsauftrag haben, verweisen zunehmend auf ihre weiterführenden Onlineangebote. Entsprechende Initiativen und Bestrebungen finden sich ebenso auf europäischer Ebene.

Die Teilhabe an diesen Möglichkeiten durch Bürgerinnen und Bürger und die damit verbundenen Chancen für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung setzen indes voraus, dass der Zugang zu digitalen Angeboten und damit deren Nutzung allen Bürgerinnen und Bürgern gleichermaßen, also diskriminierungsfrei, eröffnet ist. Die aktuelle Situation in Deutschland zeichnet jedoch ein Bild der digitalen Spaltung in der Gesellschaft. Zwar sind die absoluten Nutzerzahlen stetig steigend, nach der seit 2001 regelmäßig durch die Initiative D21 unter Mitwirkung von TNS Infratest Shared Services erstellten Studie „(N)Onliner Atlas“ zur Onlinenutzung in Deutschland* ist aber ersichtlich, dass der Zugang zu online verfügbaren Angeboten vor allem eine Frage der sozialen Herkunft und Stellung ist. Bei Haushaltseinkommen unter 1 000 Euro sind lediglich 53 Prozent der Bürgerinnen und Bürger regelmäßig online. Mit steigendem Haushaltseinkommen nimmt der Anteil signifikant zu. Bei Haushaltseinkommen über 3 000 Euro liegt der Anteil bereits bei 92,3 Prozent.

Diese Entwicklung ist Besorgnis erregend. Die fehlende Teilhabemöglichkeit, die ihre Wurzeln in der sozialen Herkunft hat, wirkt beschleunigend und selbstverstärkend zurück auf die soziale Spaltung der Gesellschaft. Wissen und Information, Kultur, Bildung und politische Teilhabe kommen überproportional denjenigen zugute, die darüber bereits verfügen können. Dies wirkt sich auch in den Bereichen Bildung und Arbeit aus. Die zunehmend geforderte Kompetenz

---

* www.nonliner-atlas.de

im Umgang mit modernen Medien und Kommunikationsmitteln, die Möglichkeiten, die sich aus vernetztem Lernen oder der Auflösung klassischer Arbeitsstrukturen ergeben, erreichen gerade diejenigen nicht, die darauf im besonderen Maße angewiesen sind und davon profitieren könnten. Auch Stellenausschreibungen sind vielfach ausschließlich in Onlineportalen oder -ausschreibungen zu finden. Bewerbungen werden immer öfter ausschließlich per E-Mail akzeptiert. Verschärft wird dieses Ungleichgewicht in strukturschwachen und ländlichen Regionen, in denen es kaum Ausweichmöglichkeiten und Alternativen gibt, wie sie in starken Ballungsräumen noch vorhanden sind.

Generell sichern die Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht die gesellschaftliche Teilhabe ab. Daher fordert die Fraktion DIE LINKE. in einem ersten Schritt zur sanktionsfreien Mindestsicherung, die die Existenz und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen absichert, eine Regelleistungserhörung auf 500 Euro.

Es besteht auch kaum Zweifel daran, dass insbesondere Bürgerinnen und Bürger und Familien, die Leistungen nach dem SGB II und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehen müssen, überproportional von der digitalen Spaltung betroffen sind. In der Ermittlung der Regelsatzhöhe für den Leistungsbezug nach dem „Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz), das für die Bestimmung des Leistungsbezuges nach § 20 Absatz 5 SGB II ebenfalls maßgeblich ist, findet die Anschaffung von Technik zur Nutzung des Internets keine nennenswerte Berücksichtigung. Zwar wird die Anschaffung von Datenverarbeitungsgeräten und Software als regelsatzrelevant anerkannt, die ermittelten 3,44 Euro pro Monat (Bundestagsdrucksache 17/3404, S. 85 – lfd. Nr. 54) reichen aber für den Fall einer Neuanschaffung ganz offensichtlich nicht aus. Es ist auch nicht ersichtlich, wie durch einen „internen Ausgleich“ bei den verschiedenen Verbrauchsausgaben die Neuanschaffung eines internetfähigen Computers realisiert werden könnte.

Die staatliche Unterstützung bei der Anschaffung internetfähiger Technik ist verfassungsrechtlich geboten. Dies ergibt sich in besonderer Deutlichkeit aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, Urteil vom 9. Februar 2010, – 1 BvL 1/09 – (= NZS 2010, 270), wonach Artikel 1 des Grundgesetzes (GG) „das gesamte Existenzminimum durch eine einheitliche grundrechtliche Garantie […], die auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst, gewährleistet“ und diese Gewährleistung „durch einen gesetzlichen Anspruch gesichert sein“ muss. Die Wahrnehmung der grundrechtlich verbürgten Freiheiten und die diskriminierungsfreie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sind bereits jetzt ohne einen Zugang zum Internet nicht mehr gewährleistet. Dabei ist es aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten und Chancen, die die Nutzung des Internets birgt, nicht ausreichend, vereinzelt in öffentlich zugänglichen Bereichen den Zugang zum Internet zu ermöglichen. Damit mag im Einzelfall eine Recherche ermöglicht werden, die Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben kennt jedoch keine Öffnungszeiten und Nutzungsordnungen. Nur die Gewährleistung dieser Teilhabe in der eigenen Wohnung und vergleichbaren Räumen gewährleistet wirksam den von Artikel 1 GG erfassten Menschenwürdegehalt des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 GG).



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333